



Kofinanziert von der  
Europäischen Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION



LANDKREIS  
LUDWIGSBURG

# AUSSCHREIBUNG

**Europäischer Sozialfonds Plus (ESF Plus) in Baden-Württemberg  
Förderperiode 2021 – 2027  
„Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“**

**Förderaufruf vom 22.06.2022**

**zur Einreichung regionaler Projektanträge im spezifischen Ziel:**

*h) Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen*

**Antragsfrist: 15. September 2022**

**Frühestmöglicher Projektbeginn: 1. Januar 2023**

**Projektlaufzeit: 1 oder 2 Kalenderjahre (Projektende spätestens 31.12.2024)**



Kofinanziert von der  
Europäischen Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION



LANDKREIS  
LUDWIGSBURG

## Inhalt

1.	Ausgangslage, Handlungsbedarf und regionales Mittelkontingent.....	3
2.	Zielgruppen und Ziele der Förderung.....	3
3.	Antragstellung .....	5
4.	Antragsbewertung, Projektauswahl, Kofinanzierung .....	6
5.	Förderfähige Ausgaben .....	6
6.	Auszahlung und Verwendungsnachweis.....	7
7.	Monitoring und Evaluation .....	7
8.	Publizitätsvorschriften und -pflichten.....	8
9.	Rechtsgrundlagen.....	9
10.	Ansprechpartner .....	10



Kofinanziert von der Europäischen Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION



LANDKREIS  
LUDWIGSBURG

## 1. Ausgangslage, Handlungsbedarf und regionales Mittelkontingent

Die Strategie des ESF Plus in Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021 – 2027 orientiert sich neben den inhaltlichen Empfehlungen der ESF Plus-Verordnung bzw. der Dach-Verordnung maßgeblich an den länderspezifischen Empfehlungen der Europäischen Kommission für Deutschland 2019, den in Anhang D des Länderberichts für Deutschland 2019 wiedergegebenen Investitionsleitlinien für die Mittel im Rahmen der Kohäsionspolitik 2021 – 2027 für Deutschland im Politischen Ziel 4 („Ein sozialeres Europa“) bzw. an den Zielen der Europäischen Säule sozialer Rechte.

Basierend auf den für Baden-Württemberg identifizierten spezifischen Herausforderungen der ESF-Förderung und den Politikzielen des Landes wurde die Förderstrategie des ESF Plus in Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021 – 2027 entwickelt. Dazu wurden u. a. politische Programme auf Landesebene, Ergebnisse der im Jahr 2019 durch das ISG durchgeführten Sozioökonomischen Analyse bzw. der Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Analyse, Ergebnisse der im Hinblick auf die Förderperiode 2021 – 2027 durchgeführten Online-Konsultation sowie Erfahrungen und Evaluationsergebnisse aus der Förderperiode 2014 – 2020 herangezogen. Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen im Zusammenhang mit der Coronapandemie wurden ebenfalls berücksichtigt.

Gegenüber der Förderperiode 2014 – 2020 sollen auch in der regionalen Förderung die Steigerung der sozialen Inklusion und der gesellschaftlichen Teilhabe sowie die Armutsbekämpfung noch stärker betont werden. Es zeichnet sich ab, dass diese Ziele infolge der Bewältigung der langfristigen Folgen der Coronapandemie sowie der Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine noch größere Bedeutung erlangen werden.

Dem Landkreis Ludwigsburg steht in der aktuellen Förderperiode ein Mittelkontingent in Höhe von 474.170 € jährlich für die regionale Förderung zur Verfügung.

## 2. Zielgruppen und Ziele der Förderung

Ausgerichtet am landesweiten Programm des ESF Plus und an der regionalen Bedarfslage hat der regionale ESF-Arbeitskreis im Landkreis Ludwigsburg in seiner Sitzung am 1. Juni 2022 die regionale Arbeitskreisstrategie für 2023 verabschiedet und folgende Zielgruppen festgelegt, die mit einer Förderung adressiert werden können:

- a) Besonders arbeitsmarktferne und benachteiligte Langzeitarbeitslose mit multiplen Vermittlungshemmnissen, insbesondere Menschen in psychosozialen Problemlagen, mit gesundheitlichen Einschränkungen, Suchterkrankungen, Überschuldungen, Gewalterfahrungen oder in prekären Familien- oder Wohnverhältnissen wie z.B.
  - o Langzeitarbeitslose mit besonderen Vermittlungshemmnissen, insbesondere Langzeitleistungsbeziehende im Rechtskreis SGB II, die zunächst eine soziale und persönliche Stabilisierung sowie eine Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit als Voraussetzung für eine Heranführung an den ersten Arbeitsmarkt benötigen



Kofinanziert von der Europäischen Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION



LANDKREIS  
LUDWIGSBURG

- Personengruppen und Minderheiten, die von Diskriminierung und sozialem Ausschluss bedroht sind; Menschen mit Flucht- oder Migrationshintergrund, marginalisierte Bevölkerungsgruppen wie z.B. ältere Leistungsbeziehende und Menschen mit Behinderung
  - Menschen in psychosozialen Problemlagen, mit gesundheitlichen Einschränkungen, Suchterkrankungen, Überschuldungen und prekären Wohnverhältnissen und schwieriger familiärer Lage
  - Frauen, insbesondere Alleinerziehende, in prekären Lebenssituationen; Frauen mit Migrations- oder Fluchthintergrund, Frauen mit Gewalterfahrungen
- b) Schüler\*innen ab der Jahrgangsstufe 5, die von Schulversagen bedroht sind und/oder bei denen eine mangelnde Ausbildungsreife erkennbar ist; marginalisierte junge Menschen bzw. Schulabbrecher\*innen, die von Regelsystemen der Schule, der Jugendberufshilfe und der Ausbildungsförderung nicht erreicht werden

Hinweis: Vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine und der hohen Zahl an Geflüchteten in Baden-Württemberg besteht im Rahmen der beiden genannten Zielgruppen die Möglichkeit, auch Geflüchtete aus der Ukraine, sowie natürlich auch aus weiteren Ländern, als Teilnehmende zu gewinnen, soweit die jeweilige Projektkonzeption diese Zielgruppe mitumfasst.

Grundsätzlich gilt für jedes Projekt eine Mindestzahl von 10 Teilnehmenden.

Für die genannten Personengruppen sollen die Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und der allgemeinen Teilhabechancen sowie die Vermeidung von Schulabbruch und die Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit erreicht werden. Sie können gestärkt werden u.a. durch:

- Förderung der Arbeitsfähigkeit über Zwischenschritte der sozialen Inklusion, psychosozialen und gesundheitlichen Stabilisierung
- Beratungsangebote, Vermittlung von weiteren Hilfsangeboten, tagesstrukturierende und sozialintegrative Maßnahmen
- Ermöglichung von rechtskreisübergreifenden Fördermaßnahmen (SGB II, SGB IX und SGB XII)
- Zwischenstufen, z.B. über Einrichtungen des geförderten Arbeitsmarkts oder –bei Vorliegen einer Schwerbehinderung –über Integrationsfirmen
- Stärkung von Potenzialen für eine Wiedereingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt; Heranführung an den Arbeitsmarkt
- Individuelle, ggf. auch längerfristig angelegte sozialpädagogische Begleitung
- Maßnahmen analog §13SGB VIII bzw. §16hSGB II in Abgrenzung bzw. im Anschluss an Angebote der mobilen Jugendarbeit/Streetwork oder der Schulsozialarbeit
- Begleitung im Rahmen von AVdual
- Maßnahmen, die in Ergänzung zu schulischen Angeboten und Angeboten der Jugendhilfe dazu beitragen, schulpflichtige junge Menschen an Regelsysteme der



Kofinanziert von der Europäischen Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION



LANDKREIS  
LUDWIGSBURG

Schule heranzuführen und sie so zu integrieren, dass sie einen regulären Schulabschluss erreichen können

- Niederschwellige praxisbezogene Angebote zur individuellen und sozialen Stabilisierung im Hinblick auf eine realistische Perspektive für Ausbildung und Beruf
- Zusammenarbeit mit bzw. Einbindung von Erziehungsberechtigten

Projekte müssen unter Berücksichtigung der Querschnittsziele des ESF Plus – Gleichstellung der Geschlechter, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, Nachhaltigkeit und Transnationale Kooperation – durchgeführt werden. Auch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist einzuhalten. Nähere Informationen dazu erhalten Projektträger in der regionalen Arbeitskreisstrategie, die unter [Fachbereich 43 - Soziales, Pflege und Versorgungsangelegenheiten - Landratsamt Ludwigsburg \(landkreis-ludwigsburg.de\)](#) abgerufen werden kann und ausdrücklich Bestandteil dieser Ausschreibung ist.

### 3. Antragstellung

- Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil)rechtsfähige Personengesellschaften. Natürliche Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen können keinen Antrag stellen.
- Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung des elektronischen Antragsformulars ELAN (alle nötigen Informationen hierzu sowie Formulare und Merkblätter unter <https://www.esf-bw.de/esf/esfplus/sm/elan/>). Bei erstmaliger Nutzung ist eine Registrierung erforderlich. Bei Fragen zu und Problemen mit ELAN wenden Sie sich bitte an die ESF-Verwaltungsbehörde im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration BW (per E-Mail: [esf@sm.bwl.de](mailto:esf@sm.bwl.de)).
- Dem Projektantrag müssen ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan – insbesondere zum eingesetzten Personal –, sowie eine ausführliche Projektbeschreibung (maximal 10 Seiten) beigefügt werden.
- Bei Kooperationsprojekten muss das Beiblatt „Kooperationsprojekte“ ausgefüllt werden. Kostenpositionen wie z. B. die direkten Personalausgaben sollten idealerweise den beteiligten Einrichtungen zugeordnet werden. Auch bei einem Kooperationsprojekt ist der vollständige Kosten- und Finanzierungsplan für das Gesamtprojekt auch im Hinblick auf den beantragten ESF Plus-Zuschuss verbindlich.
- Im Falle einer Bewilligung werden Informationen zu allen wirtschaftlichen Eigentümern des Zuwendungsempfängers sowie ggf. der Träger und der Kooperationspartner aus dem Transparenzregister abgefragt und elektronisch gespeichert.
- Der Antragsteller bzw. spätere Zuwendungsempfänger ist für die ordnungsgemäße Umsetzung des Projekts verantwortlich. Bei Kooperationsprojekten empfehlen wir den Abschluss einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung.
- In ELAN muss bestätigt werden, dass die direkten Personalkosten mit der beim Begünstigten üblichen Vergütungspraxis für die betreffende berufliche Tätigkeit oder mit dem geltenden nationalen Recht, Tarifverträgen oder offiziellen Statistiken in Ein-



Kofinanziert von der Europäischen Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION



LANDKREIS  
LUDWIGSBURG

klang stehen und dass für die Durchführung der Fördermaßnahme Projektmitarbeitende (internes Personal) mindestens wie im Antrag aufgeführt freigestellt werden.

- Unter der Kostenposition 1.1. sind nur direkte Personalkosten förderfähig, egal ob für internes oder externes Personal. Direkte Ausgaben sind Ausgaben, die nachweislich im Rahmen der Projektdurchführung entstehen. Zu den vorhabenspezifischen Aufgaben zählen die beschriebenen Aufgaben sowie weitere aus dieser Ausschreibung resultierende projektspezifische Pflichten wie die Erfassung von Teilnahmefragebögen etc. Die Aufgaben und Tätigkeiten für internes und externes Personal sollten möglichst bereits im Antrag beschrieben werden.
- Für die Antragstellung drucken Sie das Formular bitte vollständig aus und senden es unterschrieben in zweifacher Ausfertigung (nicht gebunden und nicht geheftet) an die L-Bank Baden-Württemberg, Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe. Die Anträge müssen bis zum 15. September 2022 vollständig und unterschrieben in Papierform bei der L-Bank eingegangen sein.

#### 4. Antragsbewertung, Projektauswahl, Kofinanzierung

Die Anträge werden auf der Grundlage der Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben im Rahmen der ESF Plus-Förderperiode in Baden-Württemberg 2021 – 2027 (<https://www.esf-bw.de/esf/esfplus/sm/allgemein/>), beschlossen vom ESF-Begleitausschuss am 19. Mai 2021, bewertet. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

- Bewertung und Auswahl der eingegangenen Förderanträge erfolgen in einem Rankingverfahren, dessen Ergebnis den Projektträgern zeitnah bekanntgegeben wird.
- Projekte können grundsätzlich bis zu einer Höhe von 40% der Kosten aus dem ESF Plus gefördert werden. Der Anteil der Kofinanzierung sollte nicht unter 30% liegen.
- Maßnahmen dürfen nicht vor Vorliegen der Bewilligung begonnen werden.

#### 5. Förderfähige Ausgaben

Förderfähige Kostenpositionen sind direkte Personalausgaben (Position 1.1 im Kostenplan):

- Förderfähig sind direkte Personalausgaben bis maximal 99.000 € pro Jahr und Vollzeitstelle für internes Personal (einschließlich Sozialabgaben und sonstiger Arbeitgeberanteile, die aufgrund eines Arbeitsvertrags vergütet werden). Internes Personal sollte bevorzugt eingesetzt werden.
- Nicht förderfähig sind Beiträge zu Berufsgenossenschaften, Arbeitgeberzuschüsse zur Beschaffung von Fahrzeugen, Fahrrädern, Rollern etc. – auch dann nicht, wenn diese mit den Gehaltszahlungen erfolgen – sowie Abfindungen.



Kofinanziert von der Europäischen Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION



LANDKREIS  
LUDWIGSBURG

- Honorare für externes Personal sind bis zu einem Tagessatz von 800 € und bis zu 100 € pro Stunde ohne Mehrwertsteuer zuschussfähig. Werden von Honorarkräften weitere Kosten wie Reisekosten, Spesen o.ä. in Rechnung gestellt, sind diese nicht förderfähig.
- Auf die Summe der förderfähigen direkten Personalausgaben wird ein Aufschlag von 23% zur Deckung der Restkosten des Projekts gewährt (Restkostenpauschale).
- Zusätzlich förderfähig sind nach Artikel 56 (2) der Verordnung (EU) 2021/1060 „Gehälter/Löhne und Zulagen, die an Teilnehmende gezahlt werden“ und damit die folgenden Kostenpositionen, die weiterhin zusätzlich abgerechnet werden können:
  - 2.1 „Gehälter, Löhne auch Ausbildungsvergütungen“, die vom Träger ausbezahlt werden
  - 4.1 „ALG II“ als durchlaufende Kosten- und Finanzierungsmittel
  - 4.5 „Unterstützungsgelder, Gehälter, Löhne auch Ausbildungsvergütungen an Teilnehmende durchlaufend“ als durchlaufende Kosten- und Finanzierungsmittel
- Es ist ein separates Buchführungssystem oder ein geeigneter Buchführungscode (Kostenstelle) zu verwenden.

Nähere Erläuterungen zu den zuschussfähigen direkten Personalausgaben finden Sie hier: <https://www.esf-bw.de/esf/esfplus/sm/allgemein/>. Zur Finanzierung der bezuschussten Kosten dürfen keine weiteren Zuschüsse aus REACT-EU, ESF- oder sonstigen EU-Mitteln eingesetzt werden.

## 6. Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die L-Bank übernimmt das weitere Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung der Mittelverwendung. Ein Verwendungsnachweis ist der L-Bank, ein Sachbericht dem regionalen Arbeitskreis jeweils bis zum 15. März des Folgejahres vorzulegen.

## 7. Monitoring und Evaluation

- Teilnehmende müssen zeitnah nach Projekteintritt einen Fragebogen ausfüllen. Sie müssen dabei über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung informiert werden und diese Kenntnisnahme bestätigen. Eintritts- und Austrittsdatum sind zu dokumentieren.
- Im Programm des ESF Plus für Baden-Württemberg sind Ziele definiert, die mit den finanzierten Maßnahmen erreicht werden sollen. Inwieweit die einzelnen Fördermaßnahmen dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen, wird mit zwei unterschiedlichen Indikatoren, dem Output- und dem Ergebnisindikator, gemessen. Die jeweils geltenden Output- und Ergebnisindikatoren sowie Erläuterungen und Hinweise dazu sind im Antragsformular genannt und bei der Antragstellung zu beachten. Diese sind:



Kofinanziert von der Europäischen Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION



LANDKREIS  
LUDWIGSBURG

- Outputindikator: Gesamtzahl der Teilnehmenden (Indikator EECO01)
- Ergebnisindikator: Anteil der Teilnehmenden, die nach ihrer Teilnahme auf Arbeitssuche sind, eine schulische/berufliche Bildung absolvieren, eine Qualifizierung erlangt oder einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbstständige (AHE01)
- Kontaktdaten werden zur Erfassung des langfristigen Ergebnisindikators sowie zu Evaluationszwecken benötigt. Der langfristige Ergebnisindikator (Statuswechsel von Nichterwerbstätigkeit in Erwerbstätigkeit) wird von einem noch auszuwählenden Institut über Befragungen der Teilnehmenden ermittelt.
- Die Angaben aus dem Fragebogen müssen mit Ausnahme der persönlichen Kontaktdaten in eine Zeile der Upload-Tabelle – eine von der L-Bank in ZuMa (Zuschuss-Management) zur Verfügung gestellte Vorlagendatei zur Eingabe von Teilnehmenden-Daten – übertragen werden. Die interne Codierung muss eindeutig und in Fragebogen und Upload-Tabelle identisch sein. Sie können die Upload-Tabelle jederzeit in ZuMa hochladen. Die persönlichen Kontaktdaten sind in die Kontaktdatentabelle einzutragen.
- Die Upload- sowie die Kontaktdatentabelle sind verbindlich zum 28. Februar, mit der Abgabe des jährlichen Verwendungsnachweises spätestens zum 31. März sowie zum 31. Oktober jedes Jahres auf das ZuMa-Portal der L-Bank hochzuladen. Bitte beachten Sie, dass bei jedem Hochladen die bereits existierenden Upload-Tabellen überschrieben werden, deshalb muss die Upload-Tabelle fortgeschrieben bzw. verlängert werden.
- Antragstellende müssen beachten, dass im Falle einer Förderzusage Pflichten u.a. zur Erhebung von Daten über das Projekt und seine Teilnehmenden auf sie zukommen. Außerdem sind sie verpflichtet, an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen, bei Prüfungen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Ausführungen in dieser Ausschreibung sind nicht abschließend und können ergänzt oder geändert werden. Antragstellende müssen über die EDV-technischen Voraussetzungen verfügen, um die Anbindung an das L-Bank-System ZuMa zu gewährleisten und die notwendigen Daten für Monitoring und Evaluation in einem vorgegebenen Format elektronisch übermitteln zu können.
- Die Evaluation erfolgt durch ein Institut, welches nach einer Bewilligung noch mitgeteilt wird. Die Zuwendungsempfänger\*innen sind verpflichtet, dem Evaluierenden alle für die Evaluation erforderlichen Kontaktdaten und Informationen über Projektverlauf und Teilnehmende zur Verfügung zu stellen und auch nach Ende des Projekts für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

## 8. Publizitätsvorschriften und -pflichten

Die Projektbeteiligten, insbesondere die Teilnehmenden, sind in geeigneter Form über die Finanzierung aus dem ESF Plus zu informieren (Publizitätspflicht nach Art. 50 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060). Grundsätzlich muss bei allen Veröffentlichungen, Veranstaltungen und Teilnahmebescheinigungen im Zusammenhang mit dem Projekt darauf hingewiesen werden,





Kofinanziert von der  
Europäischen Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION



LANDKREIS  
LUDWIGSBURG

dass das Projekt aus Mitteln der Europäischen Union kofinanziert wird. Dazu müssen die entsprechenden Logos verwendet werden. Beachten Sie bitte außerdem die folgenden Hinweise:

- Eine Vorlage für ein ESF Plus-Maßnahmenplakat zur individuellen Ausgestaltung finden Sie unter <https://www.esf-bw.de/esf/esfplus/oeffentlichkeitsarbeit/massnahmenplakat/>. Das Plakat muss gut sichtbar an jedem Durchführungsort ausgehängt werden.
- Sofern Ihre Organisation eine Webseite betreibt oder Sie soziale Medien nutzen, stellen Sie dort bitte eine kurze Projektbeschreibung ein, aus der die Ziele und Ergebnisse sowie die finanzielle Unterstützung durch die EU hervorgehen – gerne unter Verwendung der entsprechenden Logos.
- Die Erfüllung der Publizitätspflichten ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (Belegexemplare, Fotodokumentation o.ä.).

Werden diese Publizitätsvorschriften nicht erfüllt, können die ESF-Zuschüsse um bis zu 3% gekürzt werden.

## 9. Rechtsgrundlagen

Für die Zuwendungen gelten das Recht der Europäischen Union, insbesondere die Verordnungen (EU) Nr. 2021/1057 und Nr. 2021/1060, sowie das gemäß Art. 2 i. V. m. Art. 74 Abs. 1 a) Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 anwendbare nationale Recht, insbesondere §§ 35 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und die §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die nationalen Förderfähigkeitsregelungen im Sinne von Art. 63 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 (förderfähige Ausgaben). Weitere rechtliche Vorgaben ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid und seinen Nebenbestimmungen (NBest-P-ESF-Plus-BW). Alle Vorschriften, Vorgaben und Regelungen sind unter <https://www.esf-bw.de/esf/nc/home/> abrufbar.



Kofinanziert von der Europäischen Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION



LANDKREIS LUDWIGSBURG

## 10. Ansprechpartner

Fragen zum Thema...	Ansprechpartner
Nutzung von ELAN Probleme bei der Nutzung von ELAN	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg unter <a href="mailto:esf@sm.bwl.de">esf@sm.bwl.de</a>
ESF-Projektmanagement: Grundlagen, Buchführung, Verwendungsnachweis, ...	Schulungsangebote und Arbeitshilfen unter <a href="https://www.esf-epm.de/startseite/">https://www.esf-epm.de/startseite/</a>
ESF Plus im Landkreis Ludwigsburg	Geschäftsstelle des regionalen ESF-Arbeitskreises Stephanie Mayer Landratsamt Ludwigsburg Hindenburgstraße 40 71638 Ludwigsburg Tel.: 07141 144-42052 E-Mail: <a href="mailto:stephanie.mayer@landkreis-ludwigsburg.de">stephanie.mayer@landkreis-ludwigsburg.de</a>